

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 10. 4. 2013

Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 21. 3. 2013, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	290	Bek. 25. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang „Raiffeisendamm“ in Bahn-km 38,686 der Eisenbahnstrecke Sedelsberg–Westerstede-Ocholt	293
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 26. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau einer technischen Sicherung am Bahnübergang „Groß Ippener Weg“ in Bahn-km 13,973 der Eisenbahnstrecke Delmenhorst–Harpstedt	293
Bek. 21. 3. 2013, Anerkennung der „Schwester Euthymia Stiftung“	290	Bek. 26. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang „Oldenburger Straße“ in Bahn-km 49,410 und am Bahnübergang „Schleusenstraße“ in Bahn-km 49,445 der Eisenbahnstrecke Sedelsberg–Westerstedt-Ocholt	293
Bek. 27. 3. 2013, Anerkennung der „Bad-Lauterberg-Stiftung zur Unterstützung von Obdachlosen im Landkreis Osterode am Harz“	290	Bek. 27. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Plange- nehmung für den Einbau einer Lichtzeichenanlage am Bahnübergang im Zuge der Gemeindestraße „Wischenstieg“ in Gödenstorf-Lübbestadt	294
Bek. 2. 4. 2013, Anerkennung der „Günter Kalkhof Stiftung“	290	VO 2. 4. 2013, Verordnung über die Festlegung des Plan- ungsgebiets zur Sicherung der Planung für den Umbau der Rastanlage Bückethaler-Knick Süd zur Tank- und Rastanlage Bückethaler-Knick Süd im Zuge der Bundesautobahn 2 bei km 250,5	294
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesmedienanstalt	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 26. 3. 2013, Ausschreibung der UKW Hörfrequenz Wilhelmshaven 87,8 MHz zur Durchführung von Bürger- rundfunk	295
Bek. 25. 3. 2013, NKHG; Bekanntmachung des von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Kalenderjahr 2013 aufzubringenden Betrages	290	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 25. 3. 2013, Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG zur Einleitung von Abwasser aus der Betriebskläranlage über den Mehrgraben in die Weser für die Heller-Leder GmbH & Co. KG	296
F. Kultusministerium		Bek. 26. 3. 2013, Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG; Planfeststellungsverfahren für den Bau einer Kaianlage in Nordenham-Blexen	296
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 28. 3. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heins & Müller Bioenergie GmbH & Co. KG, Zeven)	298
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Bek. 17. 3. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Holcim[Deutschland]AG, Werk Sehnde-Höver)	298
Erl. 18. 3. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten (Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz)	291	Bek. 10. 4. 2013, Änderungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG (Boehringer Ingelheim Veterinary Research Center GmbH & Co. KG)	298
28300		Bek. 10. 4. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Otto Müller GmbH & Co. KG, Hannover)	298
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
VO 13. 12. 2012, Kirchenverordnung über die Zusammen- legung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christuskirche in Braunschweig, Dankeskirche in Braun- schweig, St. Georg in Braunschweig und St. Trinitatis Rühme in Braunschweig in der Propstei Braunschweig	291	Bek. 20. 3. 2013, Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Kirchgellersen)	299
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 21. 3. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Verein- fachte Flurbereinigung Hekese, Landkreis Osnabrück)	292	Bek. 26. 3. 2013, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (NOEX AG, Grevenbroich)	299
Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers		Rechtsprechung	
Bek. 24. 1. 2013, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Börstel (Kirchenkreis Bramsche)	292	Bundesverfassungsgericht	300
Bek. 5. 2. 2013, Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine- Solling und Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kin- dertagesstättenverbandes Region Einbeck-Dassel (Kirchen- kreis Leine-Solling)	292	Neuerscheinungen	300
Bek. 5. 2. 2013, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Uelzen“ (Kirchenkreis Uelzen)	292		
Bek. 19. 2. 2013, Errichtung des Kirchengemeindeverban- des „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-West“ (Kirchenkreis Göttingen)	293		

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 21. 3. 2013 — 203-11700-5 IRN —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Abbas Badakhshan Zohouri am 21. 3. 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Hossein Jehandeh Fatedeh, am 8. 10. 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2013 S. 290

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der „Schwester Euthymia Stiftung“****Bek. d. MI v. 21. 3. 2013 — RV OL.02-11741-10 (062) —**

Mit Schreiben vom 21. 3. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), unter Zuerlegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 13. 3. 2013 die „Schwester Euthymia Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Vechta gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Gesundheitspflege und der Altenhilfe, zur Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen, zur Förderung der Religion und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen i. S. des § 53 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere durch die Unterstützung von Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Schwester Euthymia Stiftung
c/o Bischöflich Münsterisches Offizialat
Bahnhofstraße 6
49377 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 13/2013 S. 290

Anerkennung der „Bad-Lauterberg-Stiftung zur Unterstützung von Obdachlosen im Landkreis Osterode am Harz“**Bek. d. MI v. 27. 3. 2013 — RV BS.06-11741/40-289 —**

Mit Schreiben vom 22. 3. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 3. 2013 und der diesem beigefügten Satzung die „Bad-Lauterberg-Stiftung zur Unterstützung von Obdachlosen im Landkreis Osterode am Harz“ mit Sitz in Bad Lauterberg im Harz gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO, insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung von im Landkreis Osterode am Harz lebenden Obdachlosen im Rahmen ihrer Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft, nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Bad-Lauterberg-Stiftung zur Unterstützung von Obdachlosen
im Landkreis Osterode am Harz
Am Paradies 10
37431 Bad Lauterberg.

— Nds. MBl. Nr. 13/2013 S. 290

Anerkennung der „Günter Kalkhof Stiftung“**Bek. d. MI v. 2. 4. 2013 — RV BS.06-11741/42-117 —**

Mit Schreiben vom 28. 9. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 8. 1999 und der durch den Testamentsvollstrecker der Stifterin erstellten Satzung vom August 2012 die „Günter Kalkhof Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Braunschweiger Museen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Günter Kalkhof Stiftung
Friedrich-Wilhelm-Straße 51
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 13/2013 S. 290

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**NKHG;****Bekanntmachung des von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Kalenderjahr 2013 aufzubringenden Betrages****Bek. d. MS v. 25. 3. 2013
— 404.21-41201/5204 (35/2013) —**

Bezug: Bek. v. 12. 10. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 257)

1. Aufgrund der Ist-Ausgaben im Kalenderjahr 2012 verringern sich die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringenden Mittel um 481 728,21 EUR.
2. In Abänderung der Nummer 1 der Bezugsbekanntmachung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NKHG bekannt gemacht, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2013 unter Berücksichtigung des in Nummer 1 genannten Betrages voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 88 397 271,79 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag verteilt sich auf die Einnahmetitel im Landeshaushalt wie folgt:

Kapitel 0540 Titel 233 68-4	1 076 446,36 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 72-7	37 007 755,89 EUR
Kapitel 0540 Titel 233 74-9	1 516 745,85 EUR
Kapitel 0540 Titel 333 74-3	48 796 323,68 EUR

3. Die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Beträge werden vom LSKN unter Verrechnung der 2013 bisher geleisteten Abschlagszahlungen bekannt gemacht.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
das Niedersächsische Landesamt für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 13/2013 S. 290

**K. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten
(Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz)**

Erl. d. MU v. 18. 3. 2013 — 38-62827/1/1/9 —

— VORIS 28300 —

Bezug: Erl. v. 30. 1. 2012 (Nds. MBL S. 171)
— VORIS 28300 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 30. 4. 2013 wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 Satz 1 werden nach den Worten „worden ist“ die Worte „insbesondere noch kein Auftrag zu seiner Ausführung vergeben wurde“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4.2 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort „Untersuchungen“ die Worte „sowie — in unabwiesbaren Einzelfällen — zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme“ eingefügt.
 - c) Der Nummer 4.3 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Im Fall einer notwendigen Ersatzvornahme kann es ausreichen, wenn die rechtlichen Möglichkeiten zur Verwertung des Grundstücks, insbesondere nach § 25 BBodSchG, genutzt werden.“
2. Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des betreffenden Grundstücks“ durch die Worte „der sanierten Fläche“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Hierzu“ durch die Worte „Bei der Bestimmung der Werterhöhung“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„Wird das Vorhaben im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt (siehe Nummer 4.3 Abs. 2 Satz 3), so sind 70 % der Werterhöhung anzusetzen.“
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 291

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig**

**Kirchenverordnung
über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Christuskirche in Braunschweig,
Dankeskirche in Braunschweig, St. Georg in Braunschweig
und St. Trinitatis Rühme in Braunschweig
in der Propstei Braunschweig**

Vom 13. 12. 2012

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. 5. 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. 11. 2009 (ABl. 2010 S. 2), und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 11. 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christuskirche, Dankeskirche, St. Georg und St. Trinitatis Rühme

in Braunschweig werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Die Brücke in Braunschweig“ zusammengelegt.

(2) Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde Christuskirche führt den Namen „Christuskirche“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde Dankeskirche führt den Namen „Dankeskirche“. Die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg führt den Namen „St. Georg“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis Rühme führt den Namen „St. Trinitatis Rühme“.

§ 2

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde „Die Brücke in Braunschweig“ umfasst das Gebiet der bisherigen vier Kirchengemeinden Christuskirche, Dankeskirche, St. Georg und St. Trinitatis Rühme in Braunschweig.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden Christuskirche, Dankeskirche, St. Georg und St. Trinitatis Rühme in Braunschweig werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde „Die Brücke in Braunschweig“.

(3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde „Die Brücke in Braunschweig“ ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Kirchengemeinden Christuskirche, Dankeskirche, St. Georg und St. Trinitatis Rühme in Braunschweig.

(4) Das Vermögen der vier Kirchengemeinden geht auf die Ev.-luth. Kirchengemeinde „Die Brücke in Braunschweig“ über.

§ 3

(1) Die bisherigen Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinden Christuskirche, Dankeskirche, St. Georg und St. Trinitatis Rühme in Braunschweig werden Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinde „Die Brücke in Braunschweig“.

(2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 4

(1) Die Mitglieder der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden bilden zunächst den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde „Die Brücke in Braunschweig“.

(2) Sobald die Zusammenlegung in Kraft getreten ist, setzt der Propsteivorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl der gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 3 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes sowie deren Aufteilung auf die vier ehemaligen Kirchengemeinden neu fest. Die Besetzung erfolgt aus den Mitgliedern der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden.

(3) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder -vorsteher ein.

(4) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde „Die Brücke in Braunschweig“ finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr acht erreicht.

(5) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 5

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde „Die Brücke in Braunschweig“ eine oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Zu dieser Wahlversammlung lädt die Propstin ein. Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. 2. 2013 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 291

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hekese, Landkreis Osnabrück)

**Bek. d. LGLN v. 21. 3. 2013
— 33-611-2139-Hekese —**

Die Regionaldirektion Osnabrück des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hekese, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hekese ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hekese ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 292

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Börstel (Kirchenkreis Bramsche)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 24. 1. 2013**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Börstel in Berge (Kirchenkreis Bramsche) wird aufgehoben. Ihre Gemeindeglieder werden Gemeindeglieder der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde in Menslage. Diese ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Marien-Kirchengemeinde Börstel.

§ 2

Die mit den Patronaten über die bisherigen Kirchengemeinden verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 292

Eingliederung von Kirchengemeinden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling und Aufhebung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Region Einbeck-Dassel (Kirchenkreis Leine-Solling)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 5. 2. 2013**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Region Northeim (Kirchenkreis Leine-Solling) wird in „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Leine-Solling“ umbenannt.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Dassel-Solling in Dassel,
die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iber-Odagsen in Einbeck und
der Evangelisch-lutherische Gesamtverband Einbeck
werden in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Leine-Solling eingegliedert.

§ 3

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Region Einbeck-Dassel wird aufgehoben. Rechtsnachfolger ist der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Leine-Solling.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 292

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Uelzen“ (Kirchenkreis Uelzen)

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 5. 2. 2013**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Evangelisch-lutherische Dreikönigs-Kirchengemeinde Bevensen in Bad Bevensen,
die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Bienenbüttel,
die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Bodenteich in Bad Bodenteich,
die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Gerdau,
die Evangelisch-lutherische St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde in Himbergen,
die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde in Uelzen und
die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Oldenstadt in Uelzen
(alle Kirchenkreis Uelzen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Uelzen“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 292

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband
Göttingen-West“
(Kirchenkreis Göttingen)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 19. 2. 2013**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Elliehausen in Göttingen, die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde in Göttingen, die Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde in Göttingen, die Evangelisch-lutherische Jona-Kirchengemeinde Göttingen-Grone in Göttingen, die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Göttingen-Grone in Göttingen, die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Hettershausen in Göttingen und die Evangelisch-lutherische St.-Margarethen-Kirchengemeinde Holtensen in Göttingen (alle Kirchenkreis Göttingen) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Göttingen-West“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 293

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Feststellung gemäß § 3 a UVPG;

**Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken
am Bahnübergang „Raiffeisendamm“ in Bahn-km 38,686
der Eisenbahnstrecke Sedelsberg—Westerstede-Ocholt**

**Bek. d. NLStBV v. 25. 3. 2013
— 3323H-33224-EE-09/12 —**

Die Emsländische Eisenbahn GmbH hat bei der NLStBV die Genehmigung für den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang „Raiffeisendamm“ in Bahn-

km 38,686 der Eisenbahnstrecke Sedelsberg—Westerstede-Ocholt beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 293

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Einbau einer technischen Sicherung am Bahnübergang
„Groß Ippener Weg“ in Bahn-km 13,973
der Eisenbahnstrecke Delmenhorst—Harpstedt**

**Bek. d. NLStBV v. 26. 3. 2013
— 3323H-33224-DHE-07/12 —**

Die Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH hat bei der NLStBV die Genehmigung für den Einbau einer technischen Sicherung am Bahnübergang „Groß Ippener Weg“ in Bahn-km 13,973 der Eisenbahnstrecke Delmenhorst—Harpstedt beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 293

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken
am Bahnübergang „Oldenburger Straße“ in Bahn-km 49,410
und am Bahnübergang „Schleusenstraße“ in Bahn-km 49,445
der Eisenbahnstrecke Sedelsberg—Westerstede-Ocholt**

**Bek. d. NLStBV v. 26. 3. 2013
— 3323H-33224-EE-10/12 —**

Die Emsländische Eisenbahn GmbH hat bei der NLStBV die Genehmigung für den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang „Oldenburger Straße“ in Bahn-km 49,410 und am Bahnübergang „Schleusenstraße“ in Bahn-km 49,445 der Eisenbahnstrecke Sedelsberg—Westerstede-Ocholt beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2013 S. 293

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Plangenehmigung für den Einbau einer Lichtzeichenanlage
am Bahnübergang im Zuge der Gemeindestraße
„Wischenstieg“ in Gödenstorf-Lübberstedt**

**Bek. d. NLStBV v. 27. 3. 2013
— 3319-30224/1 OHE —**

Auf Antrag der OHE AG wurde für folgende Maßnahme eine Plangenehmigung nach § 18 b AEG erteilt:

Einbau einer Lichtzeichenanlage am Bahnübergang im Zuge der Gemeindestraße „Wischenstieg“ in Gödenstorf-Lübberstedt, Bahn-km 27,562 der Strecke Winsen (Luhe) Süd—Hützel.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2013 S. 294

**Verordnung
über die Festlegung des Planungsgebiets
zur Sicherung der Planung für den Umbau
der Rastanlage Bückethaler-Knick Süd
zur Tank- und Rastanlage Bückethaler-Knick Süd
im Zuge der Bundesautobahn 2 bei km 250,5**

Vom 2. 4. 2013

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 FStrG i. d. F. vom 28. 6. 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), i. V. m. Abschnitt II Nr. 3.8 des Beschl. der LReg vom 13. 7. 2004, 7. 9. 2004 und 20./21. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 691), geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 878), wird verordnet:

§ 1

Festlegung des Planungsgebiets

(1) Zur Sicherung der Planung für den Umbau der Rastanlage Bückethaler-Knick Süd zur Tank- und Rastanlage Bückethaler-Knick Süd im Zuge der Bundesautobahn 2 bei km 250,5 wird ein Planungsgebiet in der Stadt Barsinghausen, Ortsteil Bantorf, festgelegt. Das Planungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt P 1 beginnt, über die Punkte P 2 bis P 11 verläuft und wieder bei Punkt P 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebezeichnung
P 1	Fahrbahnrand der Bundesautobahn 2 in Höhe der östlichen Hausecke des Gebäudes auf Flurstück 3/15, Flur 8, Gemeinde Bantorf
P 2	Grenze Flurstück 2/10 und 2/9, Flur 8, Gemeinde Bantorf
P 3	nordöstliche Ecke Flurstück 8/6, Flur 9, Gemeinde Bantorf
P 4	südöstliche Ecke Flurstück 8/6, Flur 9, Gemeinde Bantorf
P 5	nordwestliche Ecke Flurstück 7, Flur 9, Gemeinde Bantorf
P 6	südwestliche Ecke Flurstück 7, Flur 9, Gemeinde Bantorf
P 7	Wegeknicke im südlichen Grenzverlauf Flurstück 3, Flur 10, Gemeinde Bantorf
P 8	südöstliche Ecke Flurstück 3, Flur 10, Gemeinde Bantorf
P 9	nordöstliche Ecke Flurstück 3, Flur 10, Gemeinde Bantorf
P 10	südliche Verlängerung der Grenze Flurstück 7/3 mit 6/3 im südlichen Schnittpunkt mit Wege-Flurstück 5, Flur 10, Gemeinde Bantorf
P 11	nordöstliche Grenze Flurstück 6/5, Flur 10, Gemeinde Bantorf, entspricht der östlichen Begrenzung an der Bundesautobahn 2.

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebiets wird in der Stadt Barsinghausen durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Karte (im Maßstab 1 : 2 500) ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebiets bei der Stadt Barsinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 2

Rechtsfolgen der Festlegung

(1) Vom Tag des Inkrafttretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich den Wert steigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9 a Abs. 5 FStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 FStrG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 a Nr. 1 FStrG außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hannover, den 2. 4. 2013

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

van Cattenburg

— Nds. MBl. Nr. 13/2013 S. 294

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Ausschreibung der UKW Hörfunkfrequenz
Wilhelmshaven 87,8 MHz
zur Durchführung von Bürgerrundfunk****Bek. d. NLM v. 26. 3. 2013**

Durch Schreiben der StK vom 21. 9. 1994 ist der NLM gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des zu dem Zeitpunkt geltenden Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes (LRG) die UKW-Übertragungskapazität Wilhelmshaven 87,8 MHz zugeordnet worden. Die Zuordnung erfolgte zur Durchführung von Bürgerrundfunk (Hörfunk) in Niedersachsen. Die Zuweisung und Zulassung des derzeitigen Nutzers der Frequenz läuft am 31. 3. 2014 aus. Der Zulassungs- und Zuweisungsnehmer hat erklärt, sich nicht erneut auf die Zuweisung der Frequenz zu bewerben.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird diese Übertragungskapazität daher entsprechend dem Zweck der Zuordnung zum Betrieb eines Bürgerrundfunksenders (Hörfunk) ausgeschrieben.

Die Zuweisung einer UKW-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Bürgerrundfunk setzt eine Zulassung des Antragstellers als Veranstalter von Bürgerrundfunk für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden. Die Erteilung der Zulassung ist Voraussetzung für die Teilnahme an ggf. erforderlichen Verständigungsgesprächen zwischen mehreren Bewerbern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Verständigung erzielt, trifft die NLM eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG sowie unter Beachtung der Aufgaben des Bürgerrundfunks nach § 25 Abs. 3 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen eine Prüfung der Zulassungsfähigkeit des Bewerbers als Veranstalter von Bürgerrundfunk ermöglichen. Sie müssen daher insbesondere mindestens enthalten:

1. die Angabe von Name und Rechtsform des Antragstellers,
2. die Anschrift des Antragstellers (inklusive Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Anschrift),
3. eine Erklärung über die Länge der beantragten Zulassung und Zuweisung. Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 NMedienG kann die Zulassung maximal mit einer Laufzeit von sieben Jahren beantragt werden. Da die Zuweisung eine Zulassung voraussetzt, kann die Zuweisung ebenfalls maximal für sieben Jahre erteilt werden (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG),
4. Name und Anschrift der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterin oder des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters sowie Erklärung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterin oder des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters über die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 3 Nr. 8 NMedienG,
5. eine Übersicht über die Beteiligungen (Mitglieder- bzw. Gesellschafterliste mit besonderer Ausweisung der juristischen Personen) an dem Antragsteller und über die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
6. aktuelle Vereinssatzung bzw. Gesellschaftsvertrag und/oder anderweitige satzungsrechtliche Bestimmungen des Antragstellers,
7. beglaubigter Vereins- oder Handelsregistrauszug des Antragstellers, bei Neugründung mindestens Gründungsnachweis,

8. Führungszeugnisse der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreterinnen oder Vertreter (z. B. Vorstand, Geschäftsführung) zur Vorlage bei einer Behörde (sog. „Behördenführungszeugnis“ gemäß § 31 BZRG), mindestens jedoch Nachweis der Beantragung,
9. schriftliche Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit,
10. eventuell zwischen den an dem Antragsteller Beteiligten bestehende Vereinbarungen, die die gemeinsame Veranstaltung von Bürgerrundfunk betreffen,
11. Angaben über evtl. bestehende Treuhandverhältnisse,
12. eine Erklärung des Antragstellers und der an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, die 5 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile inne haben oder einen sonst vergleichbaren Einfluss ausüben, dass die zu den Nummern 5, 6, 7, 10 und 11 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind (diese Erklärung ist auf Verlangen der NLM eidesstattlich abzugeben) und dass Zulassungshindernisse nach § 5 NMedienG (soweit anwendbar) nicht vorliegen,
13. ein Programmschema, das den Anteil der redaktionell selbst gestalteten Beiträge zur publizistischen Ergänzung der lokalen und regionalen Berichterstattung und die zugangsoffenen Sendeplätze nach Art, Umfang und Platzierung sendetäglich erläutert,
14. eine Übersicht der Maßnahmen zur Vermittlung von Medienkompetenz,
15. einen Organisationsplan inklusive Stellenplan, der insbesondere erkennen lässt, wie die Aufgaben, die sich aus dem Programmschema ergeben, arbeitsorganisatorisch umgesetzt werden sollen (inklusive Angaben zu Arbeits- und Öffnungszeiten),
16. einen Finanzplan, der kalenderjahrbezogen Einnahmen und Ausgaben für die Länge der beantragten Zulassung darstellt; Eigen- und Drittmittel sind so konkret und verbindlich wie möglich nachzuweisen (siehe auch Förderrichtlinie Bürgerrundfunk der NLM),
17. ein aktueller Technikplan, der Auskunft über die vorgesehenen Ersatz- und Ergänzungsinvestitionen bzw. die geplanten Neuanschaffungen gibt,
18. aktueller Nachweis geeigneter Räumlichkeiten (zum Beispiel durch Mietvertrag),
19. Nutzungsordnung (für die zugangsoffenen Sendeplätze),
20. Redaktionsstatut (für die redaktionell Beschäftigten) nach § 28 NMedienG,
21. ggf. Vereinbarungen des Antragstellers nach § 26 Abs. 2 NMedienG betreffend Frequenzüberlassung und/oder Programmübernahmen,
22. Bewerber für die Veranstaltung von Bürgerrundfunk (Hörfunk) müssen gemäß § 26 Abs. 3 NMedienG und Beschl. der Versammlung der NLM vom 26. 9. 2001 folgende Mindestsendezeiten sicherstellen: wöchentlich 60 Stunden, täglich 6 Stunden. Dabei müssen die vom Veranstalter verantwortete lokale und regionale Berichterstattung und die zugangsoffenen Programmanteile jeweils mindestens 30 Prozent der wöchentlichen Mindestsendezeit betragen.

Auf die spezifischen Regelungen für den Bürgerrundfunk im Vierten Teil des NMedienG vom 11. 10. 2010 (Nds. GVBl. S. 480 ff.) wird hingewiesen. Gegenüber der NLM besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines lückenlos und technisch einwandfrei versorgten Verbreitungsgebietes.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, Zulassungs- und Zuweisungsanträge zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine Ausschlussfrist für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Montag, 13. 5. 2013, 12.00 Uhr,

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen. Sie sind in fünffacher Ausfertigung

schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Herr Krebs, Tel. 0511 28477-21) oder die Abteilung Bürgerrundfunk (Herr Dr. Buchholz, Tel. 0511 28477-51). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 295

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG zur Einleitung von Abwasser aus der Betriebskläranlage über den Mehrgraben in die Weser für die Heller-Leder GmbH & Co. KG

**Bek. d. NLWKN v. 25. 3. 2013
— VI H-62011-929-01 —**

Die der Heller-Leder GmbH & Co. KG in 37619 Hehlen erteilte wasserrechtliche Einleitungserlaubnis vom 16. 12. 2005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21. 12. 2011, ist auf ihren Antrag gemäß den §§ 8, 9, 12 und 57 WHG sowie den §§ 12 und 9 NWG mit Bescheid vom 20. 12. 2012 geändert worden.

Gemäß § 69 Abs. 2 VwVfG werden der verfügende Teil des Änderungsbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** bekannt gemacht.

Der Änderungsbescheid gilt mit dem 24. 4. 2013 als zugestellt. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Bescheid von den Beteiligten schriftlich oder elektronisch beim NLWKN, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 296

Anlage

Auszug aus dem Bescheid vom 20. 12. 2012 — Az.: VI H-62011-929-01 — zur Änderung der Erlaubnis der Heller-Leder GmbH & Co. KG zum Einleiten von Abwässern in die Weser

Die Ihnen erteilte wasserrechtliche Einleitungserlaubnis vom 16. 12. 2005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21. 12. 2011, ändere ich mit Wirkung zum 1. 1. 2013 — für die Änderungen in der Tabelle IV.2 Zeile 3 mit Wirkung zum 1. 1. 2014 — wie folgt:

1. Nach Ziffer I.1 wird folgende Ziffer I.2 eingefügt:
I.2 Sicker- und Oberflächenwasser aus der Biogasanlage Naturgas Hehlen.
2. Abschnitt I. erhält somit folgende Fassung:
I. Einleitungsmengen
I.1 Produktionsabwasser
I.2 Sicker- und Oberflächenwasser aus der Biogasanlage Naturgas Hehlen
Insgesamt bis zu 70 l/s
250 m³/h
1 200 m³/d
320 000 m³/a.
3. In Abschnitt II. Nebenbestimmungen wird Nebenbestimmung II.1 wie folgt geändert:
Über die in II.1 angegebenen Analyse- und Messverfahren hinaus können zur Ermittlung der in II.1 aufgeführten Parameter gleichwertige Analyse- und Messverfahren gemäß dem LAWA AQS Merkblatt A-11 in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.

Liegt die ermittelte Konzentration für die abgabenrechtlich relevanten Parameter bei 95 % oder mehr des Überwachungswertes oder des nach AbwAG erklärten Wertes, ist eine zusätzliche Analyse mittels des Referenzverfahrens nach der Anlage zu § 4 AbwV durchzuführen (Anlage: MUErlass vom 3. 2. 2011 — Az.: 22-62411 [A]).

4. Abschnitt II. wird um folgende Nebenbestimmung II.9 ergänzt:
Im Zuge der Eigenüberwachung ist der Abwasserteilstrom der Biogasanlage mengenmäßig über die Pumpenlaufzeiten oder eine Mengenumrechnung als Jahresmenge zu ermitteln. Einmal pro Quartal ist das zur Betriebskläranlage geleitete Sicker- und Oberflächenwasser auf die Konzentration der Parameter CSB, BSB₅, NH₄-N und Phosphat zu untersuchen.
5. Abschnitt IV.1 erhält folgende Fassung:
IV.1 Jahresschmutzwassermenge: 320 000 m³.
6. In Abschnitt IV Abgaberechtliche Festsetzungen wird **mit Wirkung zum 1. 1. 2014** in der Tabelle IV.2 Zeile 3 in der Spalte Überwachungswerte nach § 4 Abs. 1 AbwAG der Wert für N-Gesamt von 250 mg/l durch den Wert **200 mg/l** ersetzt.

Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Änderungsverfahrens tragen Sie als Antragstellerin/Rechtsinhaberin.

Begründung*)

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange*)

Begründung der Kostenlastentscheidung*)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtsweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — GB VI, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

*) Hier nicht abgedruckt.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG; Planfeststellungsverfahren für den Bau einer Kaianlage in Nordenham-Blexen

Bek. d. NLWKN v. 26. 3. 2013 — 62025-436-001 —

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion — Geschäftsbereich VI —, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, hat den Antrag und den zugrunde liegenden Plan der DH Nordenham Projekt GmbH (Steelwind) vom 4. 9. 2012 für den Bau einer Kaianlage in Nordenham-Blexen durch Beschl. vom 25. 3. 2013 gemäß den §§ 68 ff. WHG festgestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer Kaianlage in der Weser, angrenzend an ein geplantes Monopile-Werk auf dem ehemaligen Gelände der Gutehoffnungshütte in Nordenham.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der in Nummer 1.1 im Planfeststellungsbeschluss vom 25. 3. 2013 aufgeführten Unterlagen, der in Nummer 1.3 des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen sowie der in Nummer 1.4 enthaltenen Hinweise, auf die ausdrücklich hingewiesen wird.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG als **Anlage** bekannt gemacht.

Jeweils eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 11. 4. bis 24. 4. 2013 (einschließlich)

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei:

**a) Stadt Nordenham, Amt für Stadtentwicklung,
Walther-Rathenau-Straße 25, Zimmer 77, 26954 Nordenham,**

montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
montags und donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr,

**b) Magistrat der Stadt Bremerhaven,
Stadtplanungsamt, Fährstraße 20, Zimmer 109, 27568 Bremerhaven,**

montags von 8.30 bis 17.00 Uhr,
dienstags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wird, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung kann der Planfeststellungsbeschluss auch auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.de) in der Rubrik Wasserwirtschaft, dort unter dem Pfad „Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Kaianlage Nordenham-Blexen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2013 S. 296

Anlage

**Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss
vom 25. 3. 2013 — Az.: VI O8-62025-436-001
für den Bau einer Kaianlage in Nordenham-Blexen**

1. Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Der mit Antrag vom 4. 9. 2012 vorgelegte Plan der DH Nordenham Projekt GmbH für den Bau einer Kaianlage in der Weser in Nordenham-Blexen wird gemäß §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt.

1.2 Weitere Entscheidungen

In diesen Planfeststellungsbeschluss sind folgende Entscheidungen einkonzentriert:

- a) Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gem. § 31 WASTrG,
- b) Baugenehmigung gem. § 59 NBauO,
- c) Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

1.3 Nebenbestimmungen

Es sind allgemeine Nebenbestimmungen (1.3.1), Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft (1.3.2), strom- und schiffahrtspolizeiliche Nebenbestimmungen (1.3.3), Nebenbestimmungen zum Baurecht (1.3.4), zum Luftverkehr (1.3.5), zu Naturschutz und Landschaftspflege (1.3.6) sowie sonstige Nebenbestimmungen (1.3.7) ergangen.

(Hier nicht abgedruckt.)

1.4 Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

1.5 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos, zurückgenommen oder für erledigt erklärt wurden.

(Hier nicht abgedruckt.)

1.6 Kostenlastentscheidung

(Hier nicht abgedruckt.)

2. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

2.1 Sachverhalt mit Beschreibung des Vorhabens und vorgängigen Planungsstufen sowie Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

(Hier nicht abgedruckt.)

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung einschließlich gesetzlicher Grundlage, Zuständigkeit, Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und Umfang der Planfeststellung

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.1 Planrechtfertigung

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.2 Prüfung von Alternativen/Varianten

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Artenschutzes

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.5 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.6 Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.7 Sonstige naturschutzfachliche Ausnahmen und Befreiungen

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.8 Abwägung

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.8.1 Belange der Wasserwirtschaft, Wasserrahmenrichtlinie

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.8.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.8.3 Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.8.4 Belange des Baurechts

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.8.5 Belange des Immissionsschutzes

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.8.6 Belange der Luftsicherheit

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.8.7 Belange der Landwirtschaft und der Fischerei

(Hier nicht abgedruckt.)

2.3.8.8 Belange Privater

(Hier nicht abgedruckt.)

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

(Hier nicht abgedruckt.)

2.5 Gesamtabwägung

(Hier nicht abgedruckt.)

2.6 Begründung der Kostenlastentscheidung

(Hier nicht abgedruckt.)

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heins & Müller Bioenergie GmbH & Co. KG, Zeven)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 28. 3. 2013
— 12-029-01-8.1-Gf —**

Die Firma Heins & Müller Bioenergie GmbH & Co. KG, Am Brink 22, 27404 Zeven, hat mit Schreiben vom 9. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas am Standort in 27404 Zeven, Gemarkung Brauel, Flur 3, Flurstück 15/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.3.2 und 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 298

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Holcim[Deutschland]AG, Werk Sehnde-Höver)****Bek. d. GAA Hannover v. 17. 3. 2013
— H22172004-114 —**

Die Firma Holcim(Deutschland)AG, Werk Höver, Hannoverse Straße 28, 31319 Sehnde, beabsichtigt, beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Halle zur Lagerung von Ersatzbrennstoffen (EBS-Halle) zu beantragen. Standort der gesamten Anlage ist das o. g. Grundstück.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 2.2.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 298

**Änderungsgenehmigung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG
(Boehringer Ingelheim Veterinary Research Center
GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Hannover v. 10. 4. 2013
— H000039562-79 120-40654/37 —**

Der Firma Boehringer Ingelheim Veterinary Research Center GmbH & Co. KG ist auf Antrag vom 15. 11. 2012, mit Datum vom 26. 3. 2013, eine Änderungsgenehmigung erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 11. 4. bis 24. 4. 2013

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
Am Listholze 74,
30177 Hannover,
Foyer.

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 24. 5. 2013 (Ablauf der Klagefrist) bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 298

Anlage**Änderungsgenehmigung**

1. Die Genehmigung vom 11. 6. 2010 (Az. H900000000-034 d 40654/37) wird, wie im Antrag vom 15. 11. 2012 beschrieben (Anlage 1*), geändert.
2. Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Begründung*)**Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtsweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Otto Müller GmbH & Co. KG, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 10. 4. 2013
— 111-H029125396-89 —**

Die Firma Otto Müller GmbH & Co. KG, Wohlenbergstr. 30—34, 30179 Hannover, hat für den o. g. Standort beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten beantragt. Die Änderung umfasst die Separierung von Elektroaltgeräten aus dem Eisenschrott sowie die Errichtung und den Betrieb einer Annahmestelle für Elektro- und Elektronikschrott. Die Gesamtlagerkapazität der Anlage bleibt unverändert.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 298

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Öffentliche Bekanntmachung
(Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Kirchzellern)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 3. 2013
— 4.1 LG000046286-55 ax —**

Die Bioenergie Gellersen GmbH & Co. KG, Lüneburger Straße 4, 21394 Kirchzellern, hat mit Schreiben vom 15. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer Produktionskapazität von 7,36 Mio. Nm³ Rohgas pro Jahr einschließlich einer Aufbereitungskapazität von 4,38 Mio. Nm³ Rohgas pro Jahr, einer Biogaslagermenge von 6,69 Tonnen sowie eines Blockheizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,12 MW zur energetischen Nutzung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen am Standort in 21394 Kirchzellern, Gemarkung Kirchzellern, Flur 5, Flurstück 451/106, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. insbesondere den Nummern 1.11.1.1 und 1.11.2.1 sowie 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVP in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 299

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(NOEX AG, Grevenbroich)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 3. 2013
— 40211-2/8.11-NOEX —**

Die Firma NOEX AG, Benzstraße 1, 41515 Grevenbroich, hat mit Schreiben vom 25. 9. 2012 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Ebkeriege 74, 26389 Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 11, Flurstück 749/47, beantragt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Gesamtagerkapazität zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von derzeit 140 Tonnen je Tag auf zukünftig 400 Tonnen je Tag,
- Erhöhung der Umschlagsleistung von gefährlichen Abfällen von derzeit 10 Tonnen je Tag auf zukünftig 300 Tonnen je Tag.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.11 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 i. V. m. den Nummern 8.12 und 8.15, jeweils Spalte 1, des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 12. 4. bis zum 13. 5. 2013** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 419,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
sowie
- **Stadt Wilhelmshaven, Technisches Rathaus — Foyer —**, Rathausplatz 9, 26389 Wilhelmshaven,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **12. 4. 2013** und endet mit Ablauf des **27. 5. 2013**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Donnerstag, dem **4. 7. 2013, ab 10.00 Uhr, im Ratssaal im Rathaus der Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven**, erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Die Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wir über uns — Aktuelles lokal > Öffentliche Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 299

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 19. 3. 2013

— 2 BvR 2628/10 —
— 2 BvR 2883/10 —
— 2 BvR 2155/11 —

1. Das im Grundgesetz verankerte Schuldprinzip und die mit ihm verbundene Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit sowie der Grundsatz des fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens, die Unschuldsvermutung und die Neutralitätspflicht des Gerichts schließen es aus, die Handhabung der Wahrheitserforschung, die rechtliche Subsumtion und die Grundsätze der Strafzumessung zur freien Disposition der Verfahrensbeteiligten und des Gerichts zu stellen.
2. Verständigungen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten über Stand und Aussichten der Hauptverhandlung, die dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses eine Strafobergrenze zusagen und eine Strafuntergrenze ankündigen, tragen das Risiko in sich, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht in vollem Umfang beachtet werden. Gleichwohl ist es dem Gesetzgeber nicht schlechthin verwehrt, zur Verfahrensvereinfachung Verständigungen zuzulassen. Er muss jedoch zugleich durch hinreichende Vorkehrungen sicherstellen, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt bleiben. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmechanismen hat der Gesetzgeber fortwährend zu überprüfen. Ergibt sich, dass sie unvollständig oder ungeeignet sind, hat er insoweit nachzubessern und erforderlichenfalls seine Entscheidung für die Zulässigkeit strafprozessualer Absprachen zu revidieren.
3. Das Verständigungsgesetz sichert die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in ausreichender Weise. Der in erheblichem Maße defizitäre Vollzug des Verständigungsgesetzes führt derzeit nicht zur Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung.
4. Mit den Vorschriften des Verständigungsgesetzes hat die Zulassung von Verständigungen im Strafverfahren eine abschließende Regelung erfahren. Außerhalb des gesetzlichen Regelungskonzepts erfolgende sogenannte informelle Absprachen sind unzulässig.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 300

Neuerscheinungen

Dembowski/Ladwig/Sellmann, **Das Personalvertretungsrecht in Niedersachsen**, Kommentar, 1/13. Ergänzungslieferung, Stand: März 2013. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 30 42 40, 10724 Berlin.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 300

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfevorschriften**, Kommentar. 114. Ergänzungslieferung, Stand: März 2013, 58,95 EUR. Verlagsguppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 300

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 97. Aktualisierung, Stand: Januar 2013, 92,95 EUR. Verlagsguppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 300

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 122. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 1. 2013. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 300

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 206. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2013. Verlagsguppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 300

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsguppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 3/2013 enthält u. a. folgende Beiträge:

Eder, Kirchlichkeitskriterien für caritative Rechtsträger

Hügelshäffer, Beitragsfreiheit für die Arbeitnehmerbeteiligung im Tarifgebiet Ost

Faber, Im Überblick: Betriebsübergang im öffentlichen Dienst.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 300

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 61. Aktualisierung, Stand: März 2013, Loseblattwerk, Ordner, 104,95 EUR. Verlagsguppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 300

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 21. Ergänzungslieferung, Stand: März 2013, 42,95 EUR. Verlagsguppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 13/2013 S. 300

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten